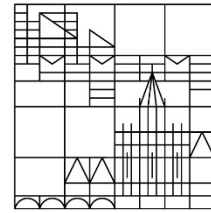


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2023

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.) – Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Fächer „Ethnologie und Soziologie“ und „Soziologie“

Vom 14. Juli 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Fächer „Ethnologie und Soziologie“ und „Soziologie“

vom 14. Juli 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seinen Sitzungen am 31. Mai und am 5. Juli 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage B: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Fächer „Ethnologie und Soziologie“ und „Soziologie“ beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 5. Mai 2023 (Amtl. Bkm. 34/2023), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem internen Erstprüfer oder der internen Erstprüferin eine externe Prüfungsperson aus einer Einrichtung mit Forschungsbezug als Zweitprüfer oder Zweitprüferin bestellt werden, wenn sie eine geeignete wissenschaftliche Qualifikation sowie Erfahrung als Betreuungsperson vorweisen kann.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Artikel 2

Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Ethnologie und Soziologie“

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge erhalten die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Ethnologie und Soziologie“ folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Ethnologie und Soziologie	B 6.18
---	---------------

(in der Fassung vom 14. Juli 2023)

§ 1 Studienumfang

(1) Im MA Ethnologie und Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 90 cr in den studienbegleitenden Modulen und 30 cr im Abschlussmodul.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte¹

(1) Das Studium umfasst die nachfolgenden Module:

Modul 1: Schlüsselqualifikationen (6 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Berufsorientierung	StL	variabel	3
SQ	StL	variabel	mind. 3

Die in diesem Modul wählbaren Veranstaltungen werden zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben.

Modul 2: Aktuelle Forschung/Kolloquium (6 cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Forschungskolloquium	StL	2	3
Master Forum	StL	2	3

Modul 3: Theorien in der Ethnologie und Soziologie (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Theorien in der Ethnologie	PL	2	9
Soziologische Theorie	PL	2	9

Modul 4: Themen und Fragestellungen der Ethnologie (12cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	StL	2	3

¹ **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, SWS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

Modul 5: Themen und Fragestellungen der Soziologie (12cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	StL	2	3

Modul 6: Vertiefende Methoden (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

Modul 7: Ethnologisches Projektseminar (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Ethnologisches Projektseminar	PL	8	18

oder

Modul 8: Soziologisches Projektseminar und Wahlpflicht (18cr)

In diesem Modul ist ein soziologisches Projektseminar zu absolvieren. Außerdem sind Wahlpflichtveranstaltungen aus den unten genannten Bereichen im Umfang von mindestens 9 cr zu absolvieren.

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Soziologisches Projektseminar	PL	4	9
und			
LV aus den Bereichen der Module 4, 5, 6 (Methoden, Themen)	StL/PL	2-6	9

Modul 9: Abschlussmodul (30cr)

Lehrveranstaltung	Credits
MA Arbeit	30

(2) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter
- eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
- die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet die in den Modulen vorgeschriebenen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Auf die Abschlussarbeit entfallen 30 cr.

(3) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module gebildet. Diese geht mit 70% in die Gesamtnote ein.
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30 % in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn zum Wintersemester 2023/24 oder später.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17 bis spätestens zum Sommersemester 2023 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2024 gestellt werden. Das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 13. April 2016 (Amtl. Bkm. 22/2016) ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.“

Anhang

Studienablaufpläne

Anhang zu Anlage B, Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Ethnologie und Soziologie

Studienablaufplan mit ethnologischem Projektseminar

Sem.							ECTS-Credits
1.	Themen und Fragestellungen der Ethnologie PL (9 cr)	Vertiefende Methoden LV I PL (9 cr)	Soziologische Theorie PL (9 Cr)	SQ StL (3cr)			30
2.	Theorien in der Ethnologie PL (9 cr)	Projektseminar PL (18cr)		Themen und Fragestellungen der Soziologie StL (3cr)		Vertiefende Methoden LV II PL (9cr)	30
3.	Themen und Fragestellungen der Soziologie PL (9cr)			Themen und Fragestellungen der Ethnologie StL (3cr)		Forschungskolloquium StL (3cr)	27
4.	MA Arbeit (30 cr)					MA Forum StL (3cr)	33

Studienablaufplan mit soziologischem Projektseminar

Sem.						ECTS-Credits
1.	Themen und Fragestellungen der Ethnologie PL (9 cr)	Vertiefende Methoden LV I PL (9 cr)	Soziologische Theorie PL (9 Cr)	SQ StL (3cr)		30
2.	Theorien in der Ethnologie PL (9 cr)	Projektseminar PL (9cr)		Themen und Fragestellungen der Soziologie StL (3cr)	Vertiefende Methoden LV II PL (9cr)	30
3.	Themen und Fragestellungen der Soziologie PL (9cr)	Wahlpflichtbereich PL/StL (9cr)	Themen und Fragestellungen der Ethnologie StL (3cr)	Forschungs-kolloquium StL (3cr)	SQ (StL 3cr)	27
4.	MA Arbeit (30 cr)				MA Forum StL (3cr)	33

Artikel 3

Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Soziologie“

In Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts (M.A.)-Studiengänge erhalten die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Fach „Soziologie“ folgende neue Fassung:

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Soziologie	B 6.3
--	--------------

(in der Fassung vom 14. Juli 2023)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im MA Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 90 cr in den studienbegleitenden Modulen und 30 cr im Abschlussmodul 8.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Studieninhalte²

(1) Die Studierenden sollen forschungsorientiert in der Analyse sozialen Wandels in verschiedenen Bereichen (v.a. Medien, Politik, Protest, Transnationalisierung), den damit verknüpften theoretischen Grundlagen sowie fortgeschrittenen Methoden ausgebildet werden. Das Studium umfasst die nachfolgenden Module:

Modul 1: Aktuelle Forschung/Kolloquium (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Forschungskolloquium I	StL: Protokoll	2	3
Forschungskolloquium II	StL: Moderation	2	3
MA-Forum	StL: Präsentation	2	3

Modul 2: Theoretische Perspektiven (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Soziologische Theorie	PL	2	9
Sozial- und Gesellschaftstheorie	PL	2	9

² **Abkürzungen:** LV = Lehrveranstaltung, PL = Prüfungsleistung, StL = Studienleistung, SWS= Lehrveranstaltungsstunden, cr= ECTS-Credits

Modul 3: Themen und Fragestellungen der Soziologie (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Thematisches Seminar I	PL	2	9
Thematisches Seminar II	PL	2	9

Modul 4: Vertiefende Methoden (18cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV I	PL	2	9
LV II	PL	2	9

Modul 5: Projektseminar (9cr)

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
Projektseminar I	PL	4	9

Modul 6: Interdisziplinäre Perspektiven (9cr)

Es müssen Lehrveranstaltungen aus angrenzenden Fächern (z.B. Geschichte, Medienwissenschaft) im Umfang von 9 Cr besucht werden. Dabei ist mindestens eine PL zu erwerben.

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV	PL/StL	variabel	insg. 9

Modul 7: Wahlpflichtmodul (9cr)

Zu erwerben sind PL oder StL im Umfang von 9 cr aus folgenden Bereichen.

Lehrveranstaltung	PL/StL	SWS	Credits
LV aus den Modulen 3-6 oder SQ	PL/StL	variabel	insg. 9

Modul 8: Abschlussmodul (30cr)

Lehrveranstaltung	Credits
Masterarbeit	30

(2) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrperson festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter
- eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme
- die Sekretärin oder der Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Lehrveranstaltungen können auch in Englisch erbracht werden.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

Die Masterprüfung beinhaltet die in den Modulen vorgeschriebenen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Masterprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 24000 und höchstens 30000 Wörtern (ohne Anhang) anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf die Abschlussarbeit entfallen 30 cr.

(3) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird a.) aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 2-5 gebildet und b.) aus dem nach ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 6 und 7.
Werden im Modul 7 nur Studienleistungen erbracht, wird keine Modulnote gebildet und dieses Modul geht nicht in die Berechnung der Endnote ein.
2. Für die Bildung der Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird die Note unter a.) zu 80%, die Note unter b.) zu 20% gewichtet. Die so gebildete Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen geht wiederum mit 70% in die Gesamtnote ein.
3. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 30 % in die Gesamtnote ein.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn zum Wintersemester 2023/24 oder später.

(2) Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2015/16 bis spätestens zum Sommersemester 2023 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2024 gestellt werden. Das Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 30. September 2015 (Amtl. Bekm. 72/2015) ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027

abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.“

Anhang

Studienplan

Artikel 4

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderung gem. Art. 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gem. Art. 2 und 3 treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden in diesen beiden Fächern mit Studienbeginn zum Wintersemester 2023/24 oder später. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen

a) Für die Änderungen gem. Art. 2:

Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2016/17 bis spätestens zum Sommersemester 2023 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2024 gestellt werden. Das Studium nach den Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 13. April 2016 (Amtl. Bekm. 22/2016) ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

b) Für die Änderungen gem. Art. 3:

Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2015/16 bis spätestens zum Sommersemester 2023 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Der Antrag muss bis zum 31.03.2024 gestellt werden. Das Studium nach den Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 30. September 2015 (Amtl. Bekm. 72/2015) ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Konstanz, 14. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anhang zu Anlage B, Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziologie

Daraus ergibt sich folgender Studienplan

Sem.					ECTS-Credits
1.	Soziologische Theorie PL (9cr)	Vertiefende Methoden LV I PL (9cr)	Thematisches Seminar I PL (9cr)	Forschungskolloquium I StL (3cr)	30
2.	Sozial- und Gesellschaftstheorie PL (9cr)	Vertiefende Methoden II PL (9cr)	Projektseminar PL (9cr)	Forschungskolloquium II StL (3cr)	30
3.	Thematisches Seminar II PL (9cr)	Wahlpflichtmodul PL/StL (9cr)	Interdisziplinäre Perspektiven PL (9cr)		27
4.	Masterarbeit (30cr)	MA Forum StL (3cr)			33